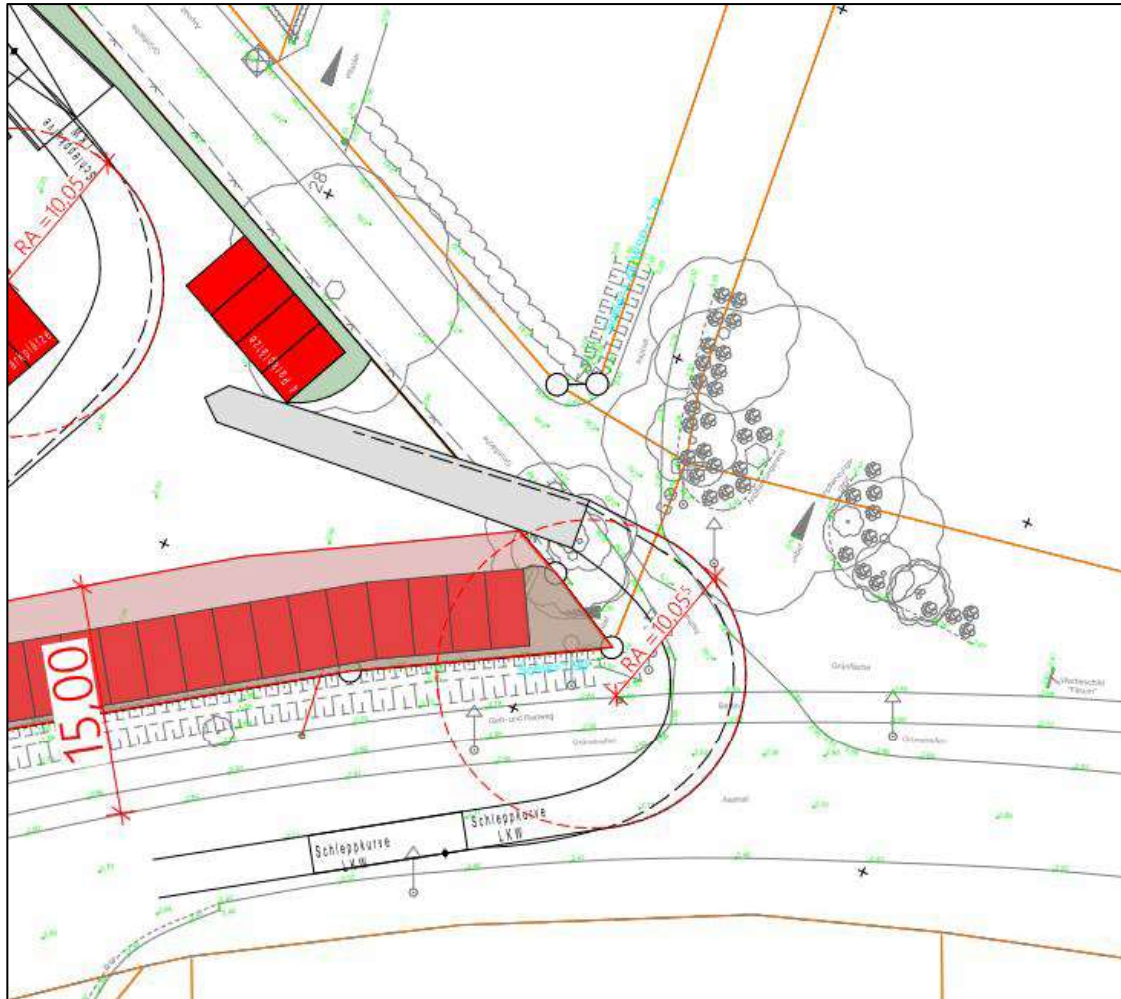


Artenschutzrechtliche Kontrolle

Gemeinde Filsum, SG Jümme

B-Plan 22 "Neubau eines Einzelhandelsmarktes"



Stand: 30.01.2024

Bearbeiter: Dr. Marc Reichenbach (Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.)
Dennis Wehrenberg (M.Sc. Landschaftsökologie)

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



1 Veranlassung

Im Rahmen der Erschließung der Zuwegungen für einen Netto-Neubau kommt es zur Entfernung mehrerer Bäume (1 Esche, 1 Eiche). Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere keine Tötung geschützter Tiere, keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wurde am 30.01.2024 eine Kontrolle der betroffenen Bäume auf dauerhaft genutzte Vogelnester (Horste, Krähenester) und Baumhöhlen, die als Fledermausquartiere geeignet sind, durchgeführt. Tiefere Baumhöhlen wurden endoskopisch auf ein aktuelles Vorkommen von Fledermäusen bzw. Besiedlungsspuren (Kot, Fraßreste, Verfärbungen), die auf eine Nutzung als Quartier hinweisen, untersucht.

Außerdem wurden die im Nahbereich stehenden Bäume einer Wallhecke kontrolliert.

2 Ergebnisse

Die Esche weist keine Höhlungen auf (Abbildung 1). In der Eiche finden sich eine Spalte und eine Spechthöhle (Abbildung 2, Abbildung 3). Die Höhlungen wurden mittels Endoskop näher untersucht (Abbildung 4, Abbildung 5). Es wurden keine Spuren eines Fledermausbesatz (z.B. Kot- und Fraßreste) festgesellt. Die im Nahbereich stehenden Bäume einer Wallhecke weisen keine Höhlungen auf, die von Fledermäusen als Quartier oder von höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden (Abbildung 6, Abbildung 7). In einem Ahorn wurde lediglich eine wenige Zentimeter tiefe Faulstelle erfasst (Abbildung 8, Abbildung 9). Außerdem wurden keine Vogelester festgestellt.

Es ergaben sich an keinem der Bäume Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse.



Abbildung 1: Mehrstämmige Esche



Abbildung 2: Eiche mit Spalte und Spechthöhle

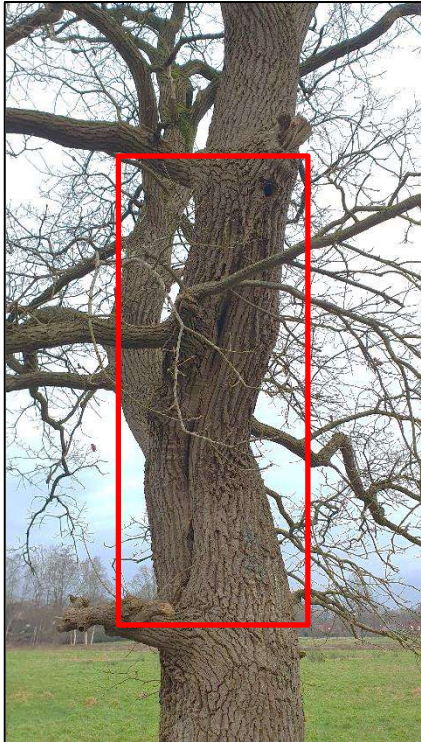


Abbildung 3: Spalte/Spechthöhle



Abbildung 4: Kontrolle mit Leiter und Endoskop



Abbildung 5: Spechthöhle



Abbildung 6: Wallhecke, Blickrichtung Südost



Abbildung 7: Wallhecke, Blickrichtung Ost



Abbildung 8: Ahorn in Wallhecke



Abbildung 9: Faulstelle in Ahorn

3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

In den zur Fällung vorgesehenen Gehölzen gibt es keine Hinweise auf aktuell besetzte Quartiere von Fledermäusen. Auch Brutvögel sind derzeit nicht von einer Beseitigung der Gehölze betroffen. Die Fällung kann somit kurzfristig erfolgen, ohne dass es dadurch zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen kommt. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird somit nicht berührt. Weiterhin kommt es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Daher bestehen auch hier keine artenschutzrechtlichen Hindernisse für die Beseitigung der Gehölze.